**Notwendige Unterlagen für Leistungen nach dem SGB XII**

Bei einer Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB XII sind neben den im Antrag genannten Unterlagen/Nachweisen folgende Unterlagen der Sozialhilfeverwaltung vorzulegen:

* Sozialhilfeantrag (über Wohnsitzgemeinde einzureichen)
* bei Mietverhältnissen: Mietvertrag und Mietbescheinigung  
  bei Hauseigentum: Nachweis über Belastungen und Hausnebenkosten
* Bitte geben Sie auch Grund- und Immobilienbesitz im Ausland an. Die Angabe ist auch notwendig, wenn die derzeitige Immobilie zerstört ist (z. B. durch Krieg)
* Kundenfinanzstatus Ihrer Bank/Banken  
  Hierbei handelt es sich um eine bankinterne Übersicht/Aufstellung über die bei Ihrer Bank geführten Konten (z. B. Girokonto, Sparbuch etc.).
* Kontoauszüge der letzten 3 Monate Ihrer sämtlicher Konten (auch Ihrer ausländischen Konten)
* Nachweise über alle Einkünfte (Rentenbescheid, Lohnnachweise, Einkommenssteuerbescheid, Krankengeldbescheid, Nachweis über Unterhaltszahlungen, Pflegegeld etc.). Sollten Sie eine ausländische Rente beziehen, wären auch Ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen.
* **falls zutreffend -** Nachweise über abgelehnte Sozialleistungen (Ablehnungsbescheid Arbeitsamt, Jobcenter, Krankenkasse, etc.)
* **falls zutreffend -** kompletten aktuelle Bürgergeldbescheid des Jobcenters
* **freiwillige Abgabe -** Einwilligungserklärung gemäß § 60 SGB I  
  Zur Bearbeitung des Antrages werden oft Auskünfte oder Bescheide bei anderen Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger etc.) oder anderen Dienststellen des Landratsamtes (Jugendamt, Wohngeldstelle, Ausländerbehörde etc.) benötigt. Meistens wird eine direkte Zusendung oder Auskunft ohne Einwilligungserklärung, aus datenschutzrechtlichen Gründen verweigert.  
  **Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine freiwillige Abgabe handelt, das heißt bei Nichtabgabe entstehen Ihnen keine Nachteile.**

**Die Sozialhilfeverwaltung behält sich vor, zur genaueren Prüfung Ihres Sozialhilfeantrags weitere Unterlagen und Angaben anzufordern bzw. einzuholen.**

**Bitte wenden!**

**Hinweise:**

In der Sozialhilfeverwaltung wurde die elektronische Akte eingeführt. Deshalb wird die eingehende Post in Zukunft nur noch eingescannt. Die Poststücke werden nach dem Scannen innerhalb von ein paar Wochen vernichtet. **Bitte reichen Sie daher ab sofort nur noch Kopien ein.**

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Kopien einzureichen, vermerken Sie bitte auf jedem Original-Dokument, dass es sich um ein Original handelt. Dann werden wir Ihnen das Original nach der Bearbeitung zurücksenden. **Für Originale ohne eindeutige Kennzeichnung können wir nicht garantieren, dass diese als Originale erkannt und nicht vernichtet werden.**

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (**nicht** **jedoch bei** **Einnahmen**) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (**nicht aber** **deren Höhe**) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zu eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.